



HAUSORDNUNG

des Kindergartens „Pfiffikus“

Stand: 12/23



1. In unserer Einrichtung gelten die humanistischen und demokratischen Werte von gegenseitigem Respekt, gelebter Toleranz und Gewaltfreiheit. Daher dulden wir keine menschenverachtenden, rassistischen, antisemitischen, militaristischen, sexistischen, homophoben und gewaltverherrlichenden verbale Äußerungen sowie Zeichen, Symbole, Codes, Marken und Medien. Bei Zuwiderhandlung kann das Betreuungsverhältnis seitens des Trägers mit sofortiger Wirkung beendet werden.
2. In der Einrichtung und auf dem gesamten Kindergarten - Gelände herrscht absolutes Rauchverbot.
3. Das Mitführen von Tieren in die Einrichtung und auf das gesamte Gelände des Kindergartens ist strengstens untersagt.
4. Das Parken ist nur auf den angrenzenden öffentlichen Straßen gestattet.
5. Der Kindergarten ist Montag bis Freitag von **06:30 - 16:30 Uhr** geöffnet.
6. Im Interesse der Sicherheit der Kinder sind alle Ein- und Ausgangstüren zu schließen und ggf. vorhandene Riegel vorzulegen. Dies gilt auch für Tore die vom Gelände herunterführen. Die Eingangstür der Einrichtung ist in der Zeit von **09:00-11:15 und von 13:00-14:15 Uhr** geschlossen. Ein evtl. Zutritt wird nur nach Betätigen der Klingel und Rückfrage durch das pädagogische Personal ermöglicht.
7. Aus Sicherheitsgründen sind die Kinder durch die Eltern, oder deren bevollmächtigte Person, bei dem/der ErzieherIn persönlich an- bzw. abzumelden. Die Aufsichtspflicht der ErzieherIn beginnt mit der Begrüßung und endet mit der Verabschiedung des/der Kindes/r und der Eltern (oder deren schriftlich benannter bevollmächtigte Person). Auf dem Weg in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten nach Hause liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern oder deren bevollmächtigte Person. Bei Festen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an denen Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht ausschließlich bei den Eltern oder deren bevollmächtigte Person.
8. Eltern, welche eine bevollmächtigte Person unter 12 Jahren einsetzen möchten, müssen laut Benutzungssatzung (§ 6 Mitwirkung der Eltern, Satz 4) einen formlosen Antrag an die Leitung stellen. Dieser wird durch die Leitung und den Träger in schriftlicher Form bestätigt. Erst danach dürfen die bevollmächtigten Personen unter 12 Jahren das Kind bringen und abholen.
9. Eine harmonische Esseneinnahme ist sehr wichtig, deshalb sind folgende Essenszeiten bei der Planung der Betreuungszeit der Kinder zu berücksichtigen:

Frühstück: 07:30 – 08:30 Uhr

Mittag: 11:00 – 12:00 Uhr / Rote Schmetterlinge bis 12:30 Uhr

Vesper: 14:00 – 15:00 Uhr

Abmeldungen vom Essen nehmen die Eltern selbstständig in „Der Küche“ bis spätestens 08:30 Uhr vor. Damit Tagesrituale wahrgenommen und Ausflüge gemacht werden können, sind alle Kinder **bis spätestens 09:00 Uhr** zu bringen. Ausnahmefälle sind nach Absprache immer möglich. Mittagsruhe ist von **12:00-14:00 Uhr**. In diesem Zeitraum können die Kinder nur in dringlichen Ausnahmefällen und nach Absprache abgeholt werden. Der Vordereingang bleibt während dieser Zeit aus Sicherheitsgründen geschlossen.



10. Die Kinder sind während ihrer Betreuungszeit im Kindergarten unfallversichert. Das gilt für alle Aktivitäten, die während dieser Zeit außerhalb der Einrichtung stattfinden. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Fachpersonal und endet mit deren Übergabe an die Eltern oder der bevollmächtigten Person.
11. Das Betreten der Betreuungsräume mit Straßenschuhen ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
12. Bei Krankheit oder anderweitiger Abwesenheit muss das Kind **bis 8:30 Uhr** telefonisch abgemeldet werden.
13. Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des §34 IfSG beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. Die Einrichtung darf erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
14. Wenn ein Kind während des Besuches der Einrichtung deutliche Krankheitsanzeichen aufweist, wie Schnupfen, Husten, entzündete Augen, Hautausschlag, Durchfall oder Erbrechen, ist es durch den/die GruppenerzieherIn zu isolieren. Darüber hinaus sind unverzüglich die Eltern zu informieren. Um die Ansteckung weiterer Personen zu vermeiden, ist das Kind durch die Eltern umgehend abzuholen.

Der/ die Gruppenerzieher/-in haben das Kind ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes erst wieder aufzunehmen, wenn

- das Kind mindestens 48 Stunden fieberfrei ist
- in den letzten 48 Stunden bei dem Kind kein Erbrechen oder Durchfall mehr aufgetreten ist und
- das Kind offensichtlich nicht mehr unter den akuten Symptomen stark leidet.

15. Medikamente werden im Kindergarten grundsätzlich nicht verabreicht. In absoluten Ausnahmefällen werden nur Notfallmedikamente verabreicht, wenn von den Eltern sowie den behandelnden Ärzten die entsprechenden Formulare (werden von dem Kindergarten ausgegeben) ausgefüllt wurden und eine entsprechende Einweisung der Leitung und des pädagogischen Fachpersonals erfolgt ist.
16. Wichtige Informationen befinden sich an den Infotafel im Eingangsbereich, sowie vor den Garderoben der jeweiligen Gruppen. Für deren Studium ist jedes Elternteil selbst verantwortlich.
17. Neue Mitarbeiter und Praktikanten werden an der Info-Tafel im Eingangsbereich vorgestellt.
18. Sämtliche Änderungen (Anschriften, Telefonnummern, ...) müssen unverzüglich und in schriftlicher Form angezeigt werden, damit die Eltern im Falle eines Unfalls erreicht werden können.
19. Der Kindergarten hat gemäß geltender Benutzungssatzung zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an 3 weiteren Tagen zwecks Weiterbildung des pädagogischen Fachpersonals geschlossen. Weitere Schließtage sind nach Anhörung des Elternbeirates möglich und den Bekanntgaben im Amtsblatt der Gemeinde Geratal oder den Aushängen bzw. Veröffentlichungen auf der Homepage zu entnehmen.



20. Die Kinder sollten strapazierfähige Kleidung tragen, die der Witterung entspricht und die sie selbständig an- und ausziehen können. Für Flecken und Schäden an der Kleidung kann keine Haftung übernommen werden. Matschsachen und Gummistiefel können während der entsprechenden Jahreszeit im Kindergarten verbleiben. Im Sommer werden die Eltern gebeten, für den Sonnenschutz (Sonnenscreme, sonnengerechte Kleidung) ihres Kindes zu sorgen.
Die Eltern cremen die Kinder zuhause ein, vor Beginn des Kindergartenabends. Im Kindergarten wird bei Bedarf nachgcremt. Folglich Punkt 20 werden Informationen zu der von der Einrichtung verwandten Sonnenscreme an den Infotafeln der Einrichtung bekannt gegeben. Eltern, deren Kinder an einer entsprechenden Allergie leiden, können ihre eigene Sonnenscreme bei der/dem ErzieherIn abgeben.
21. Für jedes Kind sollte immer ausreichend Wechselkleidung vorhanden sein, dies ist von den Eltern regelmäßig zu kontrollieren.
22. Sämtliche Sachen der Kinder inkl. Schuhe sollten von den Eltern gekennzeichnet sein, um Verwechslungen zu vermeiden.
23. Für Fundsachen gibt es gegenüber von der Infotafel im Eingangsbereich eine Fundkiste.
24. Mitgebrachte Fahrzeuge können in den Halterungen vor unserem Eingang abgestellt werden. Der Kindergarten haftet nicht für Schäden oder Verlust dieser Gegenstände.
Für die Benutzung von kitaeigenen Lauf- und Fahrrädern auf unserem Gelände geben die Eltern mit der Aufnahme Ihr Einverständnis, ob ihr Kind diese mit oder ohne Helm nutzen darf. Helme müssen entsprechend von zu Hause mitgebracht und passgenau eingestellt werden.
Die Nutzung der Fahrzeuge erfolgt aus Sicherheitsgründen unter Aufsicht und in dem vorgegebenen Außengeländeabschnitt.
25. Mit sämtlichem Inventar des Kindergartens ist sorgsam umzugehen.
26. Für Hinweise und Ratschläge sind wir dankbar. Diese können gern von den Eltern in den Briefkasten im Eingangsbereich eingeworfen werden oder in einem persönlichen Gespräch gegenüber der Leitung und/oder dem pädagogischen Fachpersonal dargelegt werden.
27. Fotos der Kinder aus dem Kindergarten-Alltag werden nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern und immer anonym auf unserer Homepage im gruppeneigenen, passwortgeschützten Bereich veröffentlicht. Diese gilt bis auf Widerruf für die gesamte Kindergartenzeit.
28. Das Klettern mit Spielzeug ist untersagt.
29. Aus hygienischen Gründen ist das Mitbringen von offenen und selbstgemachten Lebensmitteln in den Kindergarten untersagt.
Ausnahmen sind originalverpackte Süßigkeiten und Säfte mit sichtbarem Mindesthaltbarkeitsdatum zu Geburtstagen/ Feierlichkeiten. Diese werden nach vorheriger Absprache direkt dem/der ErzieherIn übergeben.
Das Kauen von Kaugummi ist untersagt (Erstickungsgefahr).
Für das pädagogische Kochen im Kindergarten sind die Richtlinien bezüglich Lebensmittelhygiene zu beachten. Die Zutaten sind entweder vom Essenanbieter zu beziehen oder die Herkunft mittels „Lieferschein Lebensmittel“ entsprechend zu dokumentieren.
30. Es wird darauf hingewiesen, dass das Tragen von Kordeln, Schmuck, insbesondere von Fingerringen, Ohringen und Ketten die Verletzungsgefahr bei Unfällen erhöht. Mit der Aufnahme des Kindes in unsere Einrichtung erkennen die Eltern diesen Grundsatz an. Beim Tragen oben genannter Kleidung etc. geht die Haftung automatisch komplett an die/ den Erziehungsberechtigten über. Dies gilt gleichfalls und insbesondere für Sportangebote.



31. Das Haus- und Weisungsrecht hat die Leitung des Kindergartens und bei deren Abwesenheit die/der als Stellvertretung handelnde ErzieherIn.
32. Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.
33. Alle Besucher von Veranstaltungen unseres Kindergartens erkennen mit Zutritt zu dieser unsere Hausordnung an und handeln entsprechend.
34. Nach § 201a StGB ist es in unserem Kindergarten, sowie auf dem Außengelände unserer Einrichtung nicht gestattet, von einer anderen Person Bild- oder Tonaufnahmen herzustellen. Folglich ist das Fotografieren mit privaten fotofähigen Geräten in der Kindereinrichtung, sowie auf dem Außengelände grundsätzlich untersagt. Hier verweisen wir eindeutig auf das Recht am eigenen Bild, sowie auf die Verletzung des persönlichen Lebensbereichs! Die Kinder, deren Eltern oder Bringe- bzw. Abholberechtigten gegen den § 201a StGB verstoßen, werden vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- (1) *Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*
 1. *von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,*
 2. *eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,*
 3. *eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder*
 4. *eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.*
- (2) *Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.*
- (3) *Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,*
 1. *herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder*
 2. *sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.*
- (4) *Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.*
- (5) *Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.*

